



Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

E-Mail: IVA2@bmf.bund.de

5. Juni 2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Jahressteuergesetz 2019) vom 8. Mai 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den Referentenentwurf eines Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („**Jahressteuergesetz 2019**“) vom 8. Mai 2019 und haben Ihnen nachfolgend einige, nicht abschließende Anmerkungen zu diesem Referentenentwurf zusammengefasst:

- **Verfall von Optionen im Privatvermögen und Verlust durch Ausfall einer Kapitalforderung oder Ausbuchung einer Aktie nach § 20 Absatz 2 EStG (s. Nr. 1)**
- **Investmenterträge nach § 16 Absatz 3 InvStG, die nicht einer Besteuerung als Einkünfte aus Veräußerungen von Anteilen aus Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG unterliegen (s. Nr. 2)**

1. Zu Artikel 2 „Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes“ (Änderung des Artikels 2 Nummer 10 Buchstabe a und b):

1.1 Zur Änderung des Artikels 2 Nummer 10 Buchstabe a: Verfall von Optionen im Privatvermögen

Im Rahmen der Gesetzesänderung wird vorgeschlagen, dass der Verfall von Optionen keine Beendigung eines Rechts im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken
Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Tel: +49 69 975850 0
Fax: +49 69 975850 10
markus.erb@vab.de
www.vab.de

Interessenvertretung
ausländischer Banken,
Kapitalverwaltungsgesellschaften,
Finanzdienstleistungsinstitute
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister
der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38



Nummer 3 Buchstabe a EStG mehr darstellt und nicht als Verlust berücksichtigt wird. Als Begründung wird Folgendes vorgetragen:

Das BMF führt in seinem Referentenentwurf (ab S. 113) an, dass die Änderung des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a EStG lediglich eine **Klarstellung sei und den ursprünglichen Willen des Gesetzgebers nun kodifiziere**. Insoweit wird die Gesetzesänderung lediglich als Reaktion auf die Urteile des BFH vom 12. Januar 2016, IX R 48/14, IX R 49/14 und IX R 50/14 gesehen, in denen der BFH den Wortlaut der Vorschrift falsch angewandt und die Intention des Gesetzgebers verkannt haben sollte.

Dem ist zu entgegnen, dass der BFH die Vorschrift als erste Quelle für deren Interpretation gesetzeswortlautgetreu angewandt hat. Hierzu ist er auch aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten grundsätzlich angehalten, um möglichst eng am Wortlaut eines Gesetzes zu sein.

Unseres Erachtens liegen zudem keinerlei Anhaltspunkte vor, nach dem das Telos des Gesetzes von dessen Wortlaut abweichen soll. Das BMF bezieht sich in seiner Begründung auf die Gesetzesänderungen von 2008. Zwar unterscheidet sich die Besteuerung bis 2008 von der ab 2009 geltenden Rechtslage, nach der es keine Haltefrist (Spekulationsfrist) mehr gibt, außerhalb der eine steuerfreie Veräußerung und die Erzielung steuerfreier Gewinne möglich wäre, doch enthält die Gesetzesbegründung keinerlei Ausführungen hierzu, was im Übrigen vom BFH in seinen Urteilen auch festgestellt wurde.

Unseres Erachtens liegt hier somit keine Klarstellung des ursprünglichen Gesetzes vor, sondern die Einführung einer komplett neuen steuerverschärfenden Regelung, die nicht im Einklang mit dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung (Vermeidung von Steuererhöhungen) steht.

Des Weiteren führt das BMF aus, dass eine solche Regelung dabei helfe, hochspekulative Geschäfte einzuschränken. Hier könnte der Eindruck gewonnen werden, als wären ausschließlich alle Optionsgeschäfte pauschal hochspekulativ. Hierzu muss festgehalten werden, dass es eine Vielzahl von unterschiedlichen Optionsgeschäften gibt, die differenziert zu betrachten sind. Insbesondere sogenannte Long Options sind Instrumente, die der sinnvollen und auch der Risikominimierung im Sinne des Risikomanagements dienenden Absicherung von bestehenden risikobehafteten Aktienbeständen dienen. Die gezahlten Optionsprämien sind bei Ausübung der Option beim Optionsinhaber entweder Veräußerungsnebenkosten (s. Put Option) oder aber Anschaffungsnebenkosten (s. Call Option). Warum aber der wertlose Verfall nach Auffassung des BMF bei Nichtausübung der Option beim Optionsinhaber steuerlich unbeachtlich sein soll, erschließt sich uns nicht. Denn schließlich hat der Stillhalter der Option die erhaltene Optionsprämie bereits als Einnahme versteuert. Es erfolgt nur dann eine zutreffende Besteuerung des wirtschaftlichen Gesamtbildes, wenn der Optionsinhaber dann auch seine verlorenen Anschaffungskosten (die gezahlten Optionsprämien) als Verlust berücksichtigen kann.

Der BFH hat bereits zur (alten) Rechtslage bis 2008 entschieden, dass von einem Steuerpflichtigen kein wirtschaftlich unsinniges Verhalten verlangt werden kann und dass die Anschaffungskosten der Long Optionen bei Verfall Werbungskosten nach § 23 EStG darstellen. Hierzu verweisen wir auf die gleichlautenden Urteile des BFH jeweils vom 26. September 2012 (IX R 50/09 und IX R 12/11 zur Rechtslage bis 2008).

1.2 Zur Änderung des Artikels 2 Nummer 10 Buchstabe b: Einführung eines § 20 Absatz 2 Satz 3 EStG zum Verlust durch Ausfall einer Kapitalforderung oder Ausbuchung einer Aktie

Der neue § 20 Absatz 2 Satz 3 EStG regelt insbesondere, dass der Ausfall von Kapitalforderungen oder die Ausbuchung von Aktien steuerlich unbeachtliche Verluste darstellen.

Auch hier führt das BMF aus, dass es sich lediglich um eine **klarstellende Kodifizierung handelt und der Wille des Gesetzgebers diese Regelung schon immer beinhaltet** habe. Hierbei wird wieder auf die Änderung der Steuergesetze des Jahres 2008 verwiesen. Insoweit versteht sich die neu eingefügte Vorschrift gleichfalls als Reaktion auf das Urteil des BFH vom 24. Oktober 2017 (VIII R 13/15).

Auch diese Begründung kann **nicht nachvollzogen** werden. Zum einen beinhaltet die Gesetzesbegründung von 2007/2008 keinerlei Hinweise auf einen derartigen Willen des Gesetzgebers, zum anderen besteht bereits seit dem Jahr 2012 eine höchstrichterliche Rechtsprechung (BFH-Urteile vom 26. September 2012, IX R 12/11 und IX R 50/09) mit dem entsprechenden Inhalt. Es stellt sich die Frage, warum der Gesetzgeber hierauf erst sieben Jahre später reagiert.

Die Darstellung des BMF, dass lediglich eine klarstellende Kodifizierung vorliegt, ist somit nicht nachvollziehbar. Es liegt hier also keine Klarstellung des ursprünglichen Gesetzes, sondern vielmehr die Einführung einer **neuen steuerverschärfenden Regelung** vor, die wiederum nicht im Einklang mit dem Koalitionsvertrag der Bundesregierung (Vermeidung von Steuererhöhungen) steht.

Zur Begründung führt das BMF aus, dass den Überschusseinkünften immanent sei, dass der Kapitalstamm grundsätzlich steuerlich unbeachtlich ist und lediglich der aus dem Kapitalstamm gezogene Ertrag steuerlich beachtlich ist.

Die Begründung des BMF ist mit dem System der Überschusseinkünfte in dieser Form nicht vereinbar. Zutreffend hat der BFH in seiner bisherigen Rechtsprechung festgehalten, dass für die Überschusseinkünfte **alle** Veränderungen der Wertbeträge steuerlich beachtlich sind.

Der Erwerb einer Kapitalforderung oder Aktie wird häufig in der Absicht getätigt werden, hieraus Einkünfte zu erzielen. Hierbei kann es sich um laufende Einkünfte i. S. d. § 20 Absatz 1 EStG oder um Veräußerungsergebnisse i. S. d. § 20 Absatz 2 EStG handeln. Ein Ausfall einer Kapitalforderung oder die wertlose Ausbuchung von Aktien entspricht wirtschaftlich einer **Veräußerung zu einem Veräußerungspreis von Null**.

Aus verfassungsrechtlicher Sicht könnte hier der Grundsatz der Steuergerechtigkeit durch die steuerliche Ungleichbehandlung von Gewinnen und Verlusten verletzt sein, da ein Gewinn voll steuerbar wäre, jedoch ein Verlust steuerlich unbeachtlich sein soll. Somit läge keine objektive Besteuerung nach der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit** vor, da die die Leistungsfähigkeit einschränkenden Verluste nicht den die Leistungsfähigkeit steigernden Gewinne gegenübergestellt werden (dürfen). Im Gegensatz zur Rechtslage bis 2008 besteht auch keine Möglichkeit mehr, diese wirtschaftlichen Verluste durch steuerfreie Gewinne auszugleichen. Es bliebe bei

einer definitiven Besteuerung, die (zumindest teilweise) die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Steuerpflichtigen übersteigen könnte.

Die zudem vom BMF vorgelegten Ausführungen zum Handel mit Kapitalforderung überraschen bei einem Vergleich mit der Praxis. Das BMF geht davon aus, dass

- eine Kapitalforderung, solange eine Rückzahlung zu erwarten ist, immer zu 100 % des Nennwerts gekauft bzw. verkauft werden würde,
- der wirtschaftliche Wert einer Kapitalforderung losgelöst von ihren Marktzinsen bzw. der zu erwartenden Rendite betrachten könnten könne, und
- es wirtschaftlich unverantwortlich sei, Forderungen zu erwerben, deren Rückzahlung nicht zu 100 % garantiert ist.

Diese Ausführungen sind wirtschaftlich und in der Praxis nicht nachvollziehbar:

- Praktisch keine Kapitalforderung oder Aktie wird zu ihrem Nominalwert gehandelt. Auch die Aussage, der wirtschaftliche Wert einer Kapitalforderung bzw. Aktie ohne den dazugehörigen Zinssatz bzw. die Rendite könne jederzeit ermittelt werden, ist nicht nachvollziehbar.
- Für den wirtschaftlichen Wert einer Kapitalforderung ist der Zinssatz bzw. die zu erwartende Rendite meistens sogar von größerer Bedeutung als ihr Nominalbetrag.
- Schließlich werden Kapitalforderungen und Aktien in der Regel nicht erworben, um Geld „zu parken“, sondern um Gewinne zu erzielen.
- Die Erzielung des Gewinns hängt eben nicht vom Nominalwert, sondern gerade von Zins- bzw. Renditeerträgen ab. Auch ist es wirtschaftlich durchaus sinnvoll und vertretbar, Forderungen mit einem erhöhten Ausfallrisiko zu erwerben, da solche Risiken regelmäßig zu höheren Zinsen, d. h. höheren Erträgen führen.
- Anlagen werden aufgrund der erwarteten Rendite oft über ihrem Nominalwert erworben. Dies ist auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll, da die Wirtschaftlichkeit eines solchen Vorgangs davon abhängt, ob unter Betrachtung von Zinsen bzw. Renditen über die Gesamtzeit ein Gewinn erzielt wird.

Dies zeigen die folgenden Beispiele:

Beispiel 1: Unternehmensanleihe mit Kursverlusten wegen wirtschaftlicher Schieflage des Unternehmens

Eine Unternehmensanleihe notiert zum Kurs von 20 % des Nominalwerts aufgrund einer wirtschaftlichen Schieflage des Unternehmens. Der Ersterwerber hat die Anleihe zum Nominalwert von EUR 100.000 erworben und verkauft die Anleihe zum Kurs von 20 % an den Zweiterwerber. Der Verlust des Ersterwerbers in Höhe von 80 % ist steuerlich berücksichtigungsfähig.

Dann kommt es zu einem teilweisen Forderungsverzicht von 85 % des Nominalwerts. Der Zweiterwerber hatte Anschaffungskosten in Höhe von EUR 20.000 (20 % von EUR 100.000) und erhält EUR 15.000 als Rückzahlung (15 % des Nominalwertes in Höhe von EUR 100.000). Wirtschaftlich erzielt der Zweiterwerber damit vor Steuern einen Verlust von lediglich EUR 5.000. Nach dem Referentenentwurf liegt jedoch in Höhe von 85 % ein steuerlich unbeachtlicher Forderungsausfall vor. D. h. 85 % der Anschaffungskosten wären steuerlich nicht abzugsfähig.



Steuerlich könnte der Zweiterwerber nur 15 % seiner Anschaffungskosten = 15 % x EUR 20.000 = EUR 3.000 abziehen und müsste einen Gewinn von EUR 12.000 versteuern. Die Steuer mit einem Steuersatz in Höhe von 25 % beträgt EUR 3.000. Die Steuer führt zu einer quasi-**Enteignung** des Zweiterwerbers über den tatsächlichen wirtschaftlichen Verlust hinaus.

Beispiel 2: Darlehen als Unternehmensfinanzierungsinstrument mit (teilweisem) Ausfall

Hinsichtlich der Unternehmensfinanzierung sind wir auf folgende Unsystematik gestoßen:

Fall I: Ein vollständiger Darlehensausfall führt nach Nr. 1 zu keinem Verlust.

Fall II: Eine Veräußerung eines wertlosen Darlehens führt nach Nr. 3 ebenfalls zu keinem Verlust.

Fall III: Ein teilweiser Darlehensausfall führt nach Nr. 1 zu keinem Verlust.

Fall IV: Die Veräußerung eines nicht vollständig werthaltigen Darlehens mit Wertabschlag, bei dem dieser Abschlag der Verlust ist, führt zu einem Verlust.

Fall V: Eine Veräußerung eines unter Wert erworbenen NPL (non-performing loan) zum Nominalwert (nach Verbesserung der Bonität) führt zu einem steuerpflichtiger Gewinn nach § 20 Absatz 2 Nummer 7 EStG.

Die Fälle bestätigen, dass mit der geplanten Gesetzesänderung kein in sich geschlossenes und stringentes Konzept erkennbar ist und es dringend einer Überarbeitung bedarf.

Bezüglich der **befürchteten Haushaltsrisiken für den deutschen Fiskus** ist darauf hinzuweisen, dass die gesamten Kapitaleinkünfte bereits jetzt einer eingeschränkten steuerlichen Verrechenbarkeit von Verlusten unterliegen, da diese nur mit Kapitaleinkünften verrechnet werden dürfen. Darüber hinaus wurde mit eben dieser Begründung zu den Haushaltsrisiken die Verrechnung von Aktienverlusten eingeschränkt auf eine Verrechnung nur mit Aktiengewinnen. Ein Verlustrücktrag ist ebenfalls nicht möglich, so dass keine Haushaltsrisiken für die Vergangenheit bestehen.

VORSCHLAG: Artikel 2 Nummer 10 sollte ersatzlos gestrichen werden.

Alternativ sollte zumindest § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a Satz 3 (neu) wie folgt gefasst werden:

„³Keine Veräußerung ist

1. die vollständige ganz oder teilweise Uneinbringlichkeit einer Kapitalforderung,
2. die Ausbuchung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 durch die die Kapitalerträge auszahlende Stelle;^z
3. die Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter im Sinne des Absatzes 1 auf einen Dritten oder
4. ein den Nummern 1 bis 3 dieses Satzes vergleichbarer Ausfall von Wirtschaftsgütern im Sinne des Absatzes 1.“



2. Zu Artikel 12: Änderung des Investmentsteuergesetzes

Wir bitten um Aufnahme einer Klarstellung zur Nichtanwendung des § 17 EStG auf die Veräußerung von Investmentanteilen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG und § 19 InvStG in dieses Jahressteuergesetz.

Mit der Änderung des Investmentsteuergesetzes zum 1. Januar 2018 entfiel die ausdrückliche gesetzliche Regelung des § 8 Absatz 5 Satz 1, 2. Halbsatz InvStG a. F., nach der § 17 EStG auf die Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Investmentanteilen keine Anwendung fand.

Nach der Neuregelung des InvStG ist unseres Erachtens zwar ein ausdrücklicher Ausschluss von § 17 EStG auf Grund der geänderten Rechtslage und Verweisteknik zwischen InvStG und EStG (wie nachfolgend näher ausgeführt) nicht mehr zwingend notwendig. Eine entsprechende gesetzliche und/oder auf dem Verwaltungsweg erfolgende Klarstellung wäre dennoch sehr wünschenswert, da uns aus der Praxis berichtet wurde, dass dies zu Diskussionen hinsichtlich der Besteuerung von Privatanlegern geführt hat, die an als Kapitalgesellschaften ausgestalteten Investmentfonds (Investmentfonds des Gesellschaftstyps) zu mindestens 1 % beteiligt sind. In jedem Fall wäre auch bei Ablehnung unseres Vorschlags bereits eine entsprechende Aussage, dass die Aufnahme auf Grund der eindeutigen Rechtslage als nicht notwendig angesehen wird, für die Praxis sehr hilfreich.

Bei unserem Vorschlag handelt es sich u. E. aus den folgenden Gründen lediglich um eine Klarstellung, die aus Sicht der Praxis allerdings sehr begrüßenswert wäre:

Eine Besteuerung der Veräußerung von Investmentanteilen erfolgt nach den Regelungen des InvStG und des EStG als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG und § 19 InvStG. Nach § 20 Absatz 8 EStG geht jedoch die Besteuerung nach einer anderen Einkunftsart des EStG vor, sollten deren Regelungen anwendbar sein. So kommt unstreitig eine Besteuerung von Investmenterträgen als gewerbliche Einkünfte nach § 15 EStG anstelle der Besteuerung als Einkünfte aus Kapitalvermögen in Betracht. Eine vorrangige Besteuerung als Einkünfte aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften nach § 17 EStG scheidet jedoch aus.

Bei Investmentanteilen handelt es sich für Zwecke des Ertragsteuerrechts nicht um Anteile an Kapitalgesellschaften. Dies gilt unabhängig von der Höhe der Beteiligung des Anlegers und der zivil- bzw. gesellschaftsrechtlichen Ausgestaltung des Investmentfonds.

Im Gegensatz zu der Rechtslage, die bis zum 31. Dezember 2017 gültig war, werden Investmentfonds unabhängig von ihrer Ausgestaltung als Investmentfonds des Gesellschafts- oder des Vertragstyps nach § 6 Absatz 1 InvStG als Zweckvermögen nach § 1 Absatz 1 Nummer 5 KStG (inländische Investmentfonds) bzw. Vermögensmassen nach § 2 Nummer 1 KStG (ausländische Investmentfonds) fingiert. Damit sieht das deutsche Steuerrecht seit 1. Januar 2018 eine einheitliche Einordnung der Investmentfonds i. S. d. InvStG für Zwecke des Ertragsteuerrechts vor und stellt nicht mehr auf die zivilrechtliche Ausgestaltung ab. Die genannten Fiktionen gelten sogar für Personengesellschaften, sofern sie als OGAWs ausnahmsweise in den Anwendungsbereich des InvStG fallen.

Diese Begriffsdefinitionen des InvStG werden vom EStG durch den Verweis von § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG auf die Investorerträge nach § 16 InvStG übernommen. Ein Investmentanteil ist nach § 2 Absatz 4 InvStG ein Anteil an einem Investmentfonds, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung des Anteils oder des Investmentfonds. Letzteres schließt die Fiktionen des § 6 Absatz 1 InvStG mit ein. Als Folge übernimmt § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG diese steuerrechtliche Einordnung auch in das EStG. Somit stellen nach den Wertungen des EStG in Verbindung mit den Vorschriften des InvStG Investmentanteile (unabhängig von der zivilrechtlichen Ausgestaltung des in- oder ausländischen Investmentfonds) keine Anteile an Kapitalgesellschaften dar.

Eine Umwidmung von Veräußerungsgewinnen aus Investmentanteilen in Veräußerungsgewinne nach § 17 EStG durch § 20 Absatz 8 EStG ist somit mangels eines Vorliegens von Kapitalgesellschaftsanteilen für Zwecke des Ertragsteuerrechts auch bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 17 EStG nicht möglich. Dies stellen die einheitliche Behandlung bzw. Besteuerung der Fondsanleger – unabhängig von der zivilrechtlichen Ausgestaltung des Fonds – sicher. Folgefragen, wie etwa die Vorabpauschalen bei der Berechnung des nach § 17 EStG steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns abzuziehen wären (um Doppelbesteuerungen zu vermeiden), stellen sich in diesem Fall nicht.

Auch die weiteren Regelungen des EStG und des InvStG gehen erkennbar von einer Nichtanwendung des § 17 EStG aus.

Dies zeigt sich bereits daran, dass weder das InvStG noch das EStG eine Anwendung des Teileinkünfteverfahrens nach § 3 Nummer 40 EStG auf die Veräußerung von Investmentanteilen vorsehen. Eine derartige Anwendung wäre aber folgerichtig zu bejahen, würde man von einer Anwendung des § 17 EStG für bestimmte Fallkonstellationen ausgehen. Die Veräußerung von Investmentanteilen (i. S. d. § 2 Absatz 13 InvStG) ist für Zwecke des Ertragsteuerrechts abschließend in § 19 InvStG geregelt. Das Teileinkünfteverfahren wird einheitlich für alle Investorerträge i. S. d. § 16 InvStG (zu denen auch die Gewinne aus der Veräußerung der Investmentanteile nach § 19 InvStG gehören) in § 16 Absatz 3 InvStG ausgeschlossen. Stattdessen kommt es, soweit die Voraussetzungen vorliegen, zu einer Anwendung der nach § 20 InvStG geregelten Teilfreistellungen, auch wenn Investmentanteile im Betriebsvermögen gehalten werden. Der Gesetzgeber hat somit explizite Regelungen für eine Zuordnung von Investorerträgen zu Einkünften nach § 15 EStG (über § 20 Absatz 8 EStG), jedoch gerade nicht für eine Zuordnung zu Einkünften nach § 17 EStG getroffen. Letztes liegt unseres Erachtens daran, dass eine derartige Zuordnung aus den oben genannten Gründen nicht vorgesehen ist.

Eine Anwendung von § 17 EStG auf die Veräußerung von Investmentanteilen wäre schließlich eine weitreichende Änderung des Verhältnisses der Vorschriften des EStG zum InvStG ab dem 1. Januar 2018.

Eine derartige Änderung hätte der Gesetzgeber unseres Erachtens in der Gesetzesbegründung zur Investmentsteuerreform deutlich hervorheben müssen, wie er dies jeweils in der Vergangenheit bei Änderungen zu der Frage des Verhältnisses von § 17 EStG zu § 23 EStG a. F. getan hat. Denn bei Annahme einer Anwendung von § 17 EStG käme es zu einem Auseinanderfallen der Besteuerung von Veräußerungen von Anteilen an Investmentfonds des Vertragstyps und Investmentfonds des Gesellschaftstyps. Entsprechend wäre eine ausführliche Begründung eines derartigen Systemwechsels zu erwarten. Die Gesetzesbegründung zum InvStG 2018 (vgl. BT-



Drucksache 18/8045) erwähnt aber an keiner Stelle, dass es in diesem Punkt zu einer Änderung der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Rechtslage kommen soll.

Zudem würde eine Anwendung von § 17 EStG zu einem steuerlichen Ergebnis führen, das mit dem Ziel der Investmentsteuerreform nicht in Einklang stehen würde. Erklärtes Ziel des Gesetzgebers war die Einführung eines pauschalisierten und einfach handhabbaren Besteuerungsregimes für Anleger von Investmentfonds. Da im Einzelfall (durch die Finanzämter) zu prüfen wäre, ob auf Ebene des Anlegers die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Besteuerung von Veräußerungsgewinnen nach § 17 EStG vorliegen würden, würde dies dem Ziel der Investmentsteuerreform 2018 – der Vereinfachung – entgegenwirken.

VORSCHLAG: § 16 Absatz 3 InvStG sollte wie folgt ergänzt werden:

„(3) Auf Investmenterträge aus Investmentfonds sind § 3 Nummer 40 und § 17 des Einkommensteuergesetzes ~~und~~ sowie § 8b des Körperschaftsteuergesetzes nicht anzuwenden.“

Zudem bitten wir um eine analoge Anpassung des BMF-Schreibens zu Anwendungsfragen zum InvStG 2018 vom 21. Mai 2019 oder alternativ um eine entsprechende schriftliche Bestätigung in diesem Sinne an unseren Verband.

Rz. 16.3 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019 sollte wie folgt ergänzt werden:

„Die Investmenterträge werden im Einkommensteuergesetz den Einkünften i. S. d. § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG zugeordnet, soweit sie nicht nach § 20 Absatz 8 EStG einer anderen Einkunftsart zugehören. Investmenterträge von betrieblichen Anlegern gehören demnach zu den gewerblichen Einkünften i. S. d. § 15 EStG oder gegebenenfalls zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft i. S. d. § 13 EStG oder zu den Einkünften aus selbständiger Arbeit i. S. d. § 18 EStG. Eine Zuordnung von Gewinnen aus einer Veräußerung von Investmentanteilen nach § 20 Absatz 1 Nummer 3 EStG i. V. m. § 16 Absatz 1 Nummer 3 InvStG und § 19 InvStG zu den Veräußerungsgewinnen nach § 17 EStG erfolgt nicht.“

Wir bedanken uns sehr für die Zusammenarbeit. Herr Erb steht Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Oliver Wagner

Markus Erb